

Vereinbarung über das Entstehen von Ausgleichsansprüchen

zwischen

der Havelland Kliniken GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörg Grigoleit, Ketziner Str. 19, 14641 Nauen

und

der Gemeinde Wustermark, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Holger Schreiber, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Präambel

Die Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH (MDZ) betreibt derzeit drei 311er Einrichtungen in Premnitz, Nauen und Falkensee. Zukünftig sollen die 311er Einrichtungen in Medizinische Versorgungszentren (MVZ) umgewandelt werden. Voraussetzung für die Zulassung eines MVZ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist gem. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V, dass sämtliche Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegen das MVZ abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des MVZ fällig werden. Die Gemeinde Wustermark hat als Gesellschafterin der MDZ eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung abgegeben, die der Höhe nach nicht beschränkt ist. Die Bürgschaftsübernahme durch die Gemeinde Wustermark bedarf gem. § 75 Abs. 2 BbgKVerf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft kommt jedoch nur ausnahmsweise in Betracht, wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Verpflichtung zur Übernahme der Bürgschaft besteht und die Inanspruchnahme der Gemeinde Wustermark aus der Bürgschaft auf die Höhe der Beteiligung an der MDZ begrenzt oder ein entsprechender Ausgleichsanspruch der Gemeinde gegenüber der HKG vertraglich vereinbart ist.

Für die Fälle der Inanspruchnahme der Gemeinde Wustermark aus der Bürgschaftserklärung vereinbaren die Vertragsparteien daher das Folgende:

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Die Havelland Kliniken GmbH (HKG) ist Gesellschafterin der MDZ mit Sitz in Nauen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 4492 P. Die HKG hält als Mehrheitsgesellschafterin 90 % der Geschäftsanteile an der MDZ.
- (2) Die Gemeinde Wustermark ist eine Gebietskörperschaft und gehört als Gemeinde zum Landkreis Havelland. Die Gemeinde Wustermark hält als Minderheitsgesellschafterin 5 % der Geschäftsanteile der MDZ.

§ 2 Ausgleichsansprüche der Gemeinde Wustermark gegen die HKG

- (1) Die Haftung der Gemeinde Wustermark kann in den Fällen der Inanspruchnahme aus der Bürgschaftserklärung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und den Krankenkassen nicht begrenzt werden.

- (2) In den Fällen der Inanspruchnahme der Gemeinde Wustermark entstehen gegenüber der HKG Ausgleichsansprüche in Höhe von 100% der Inanspruchnahme aus der Bürgerschaft, sofern Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und der Krankenkassen gegenüber Medizinischen Versorgungszentren der MDZ Grund für die Inanspruchnahme aus der Bürgerschaft waren und die Medizinischen Versorgungszentren nicht in der Gemeinde Wustermark betrieben werden.
- (3) In den Fällen der Inanspruchnahme der Gemeinde Wustermark entstehen gegenüber der HKG Ausgleichsansprüche in Höhe von 95 % der Inanspruchnahme aus der Bürgerschaft, sofern Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und der Krankenkassen gegenüber Medizinischen Versorgungszentren der MDZ Grund für die Inanspruchnahme aus der Bürgerschaft waren und das Medizinischen Versorgungszentrum seinen Standort in der Gemeinde Wustermark hat.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung der Bürgerschaftserklärung durch die Gemeinde Wustermark und ist nicht befristet.
- (2) Die Vereinbarung kann nur nach Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit sämtlicher Medizinischen Versorgungszentren der MDZ oder nach Beendigung der Beteiligung der Gemeinde Wustermark an der MDZ gekündigt werden.

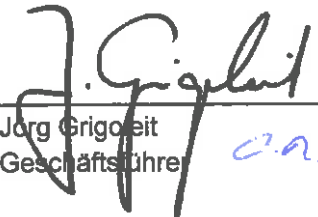
§ 4 Schriftformerfordernis

Sämtliche Änderungen und /oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollten Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt, wenn sich Vertragslücken ergeben sollten.

Nauen, 04.02.2020



Jörg Grigorieit
Geschäftsführer *ca.*

Wustermark, 04.02.2020



Holger Schreiber
Bürgermeister



Uwe Schollän
stellvertretender Bürgermeister